

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonntag und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Werbung. — Inserate müssen bis Montag mittags in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Hfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr 24 Sonntag, den 13. Juni 1920 1920

## Der Entwurf einer Schlichtungsordnung und die Gewerkschaften.

Das Reichsarbeitsministerium hat einen Gesetzentwurf einer Schlichtungsordnung fertiggestellt, der bereits ausgedruckt in der Reichs- und Tagespresse wiedergegeben wurde. Die Gewerkschaften haben zum Teil schon auf Grund von Notizen in der Tagespresse Stellung zu dem Entwurf genommen, und zwar eine durchaus ablehnende Haltung eingenommen.

Wir bringen in folgendem die das Schicksal dieses Entwurfs entscheidenden Paragraphen zur Kenntnis unserer Mitglieder. Es handelt sich hier um den Hauptteil des Gesetzesentwurfes, das Einigungs- und Spruchverfahren, und wird das folgende vorgeföhrt:

§ 88. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses muß erfolgen von Arbeitgeberseite, wenn eine Auspörrung, von Arbeitnehmerseite, wenn eine Arbeits einstellen des Arbeitnehmers, bevor der Schlichtungsausschuss angerufen und eine Einigung zustande gekommen oder ein Schlichtungsprozeß gelaßt ist.

§ 89. Wird nach Erfüllung eines Schlichtungsbeschlusses für die Parteien nicht bindend ist, eine Auspörrung oder eine Arbeits einstellen aus Anlaß des Beschlusses streitigkeitsmäßig, so darf sie erst begonnen werden, nachdem sie in gleicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit oder, falls die Parteien der beteiligten mitwirkenden Parteien zustimmung über einmütigen Beschluß zustande gekommen, mit dieser Mehrheit beschloßen worden ist.

Geweiht durch die Auspörrung oder Arbeits einstellen die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung oder ihre Versorgung mit dem notwendigsten Lebensbedarf gefährdet wird, steht ihr Beginn außerdem voraus, daß der Beschluß über die Auspörrung oder die Arbeits einstellen der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt und seit dem Eingang der Mitteilung mindestens eine Woche verstrichen ist.

§ 89. Gegen Personen, die bei einer Gesamtarbeitskündigung einen im Schlichtungsverfahren zustande gekommene Einigung oder einen bindenden Schlichtungsbeschlusses nicht erfüllen, oder zur Nichterfüllung einer solchen Einigung oder eines solchen Schlichtungsbeschlusses einen nach diesem Gesetz unzulässigen Auspörrung oder Arbeits einstellen oder zur ihrer Fortsetzung auffordern oder ansetzen, kann die Schlichtungsbehörde auf eine Geldbuße erkennen. Die Höhe der Buße ist gegen Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Zahl der durch die Gesamtarbeitskündigung oder die Auspörrung betroffenen Arbeitnehmer und der Höhe der Buße der beteiligten Arbeitnehmer zu bemessen; ihre Höchstbetrag ist 3000 M. Gegen Personen, die an der Gesamtarbeitskündigung, der Auspörrung oder der Arbeits einstellen weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer beteiligt sind, ist der Höchstbetrag der festzusetzenden Buße 1000 M.

§ 90. Weicht ein Vorstandsmitglied oder sonstiger Vertreter, Angestellter oder Sachverständiger einer nach dem Gesetzlichen Verfahren von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse oder auf Veranlassung, mit Unterstützung oder mit Zustimmung der Vereinigung eine der im § 255 bezeichneten Handlungen, so kann außer gegen ihn auch gegen die Vereinigung auf eine Geldbuße erkannt werden. Die Höhe der Buße ist unter Berücksichtigung der Zahl der durch die Gesamtarbeitskündigung, der Auspörrung oder der Arbeits einstellen betroffenen Arbeitnehmer zu bemessen; ihre Höchstbetrag ist 1000 M.

Obwohl der endgültige Entwurf erst am 6. Juni d. n. wählenden Reichstag beschäftigen wird, können wir uns in bezug auf die oben wiedergegebenen Bestimmungen noch vorläufig dem „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“ anschließen, das besagt:

„Der vorliegende Entwurf stellt den ersten großartigen Versuch dar, alle Aufgaben des Schlichtungswesens in einer abschließenden gesetzlichen Regelung zu bringen. So anerkennt dieser Entwurf, daß, so löblich die Absicht ist, so schwerlich sich doch nicht genügend Bedenken über die Folgen der staatlichen Einigungsorgane gegeben zu haben. So waren bestrebt, das Schlichtungsverfahren eine Frage einer gesetzlichen Sicherung des Arbeitsverhältnisses zu verbinden, und sind demgemäß zu einer Reihe von Zwangsmaßnahmen gekommen, für deren Durchführung dem Staate jede ausreichende Möglichkeit fehlt. Die Einführung von Zwangsschlichtungs- und Streitverbotsmaßnahmen bereits in Australien vollständig durchzuführen. Sie hat das Entstehen von Streiks und Auspörrungen nicht verhindern können, aber wesentlich zur Verschärfung der Kämpfe beigetragen. Die Gewerkschaften aller Staaten lehnen solche Zwangsmaßnahmen ab das entsprechende ab. Auch für Deutschland sind solche Vorschriften völlig unzulässig. Sie werden von den Arbeitnehmern vielmehr als ein unbedingter Eingriff in ihr Schlichtungswesen gewöhnlichste Koalitionsrecht empfunden und müssen in jedem Falle aufgegeben werden. Sie sind auch erheblich angeht das nach dem Umfang und Einflusses der gewerkschaftlichen Organisationen auf

die Lohnkämpfe. Vielmehr hätte während der ersten Übergangsweltzeit sich ein Bedürfnis nach Verstärkung der staatlichen Autorität des Schlichtungswesens geltend machen können, als die wilden Streiks überhandnehmen drohten. Nachdem wir über diese ersten Schwierigkeiten hinweg sind und immer mehr in die Periode der Organisationsvorbereitung mit paritätischer Teilnahme aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer eintraten, wäre ein solcher Eingriff geradezu verhängnisvoll. Er wäre nichts anderes, als ein Rückfall in die Zeiten der Ueberpannung des staatlichen Autoritätsgedankens und verträgt sich nicht mit der organisierten Selbstverwaltung. Die Schlichtungsorganisationen, denen weitgehende Mitwirkung an der Regelung des Schlichtungswesens anvertraut ist, können doch so viel Vertrauen beanspruchen, daß sie ihre sozialen Konflikte ohne staatliche Zwangsmaßnahmen erlösen. Und wo Kämpfe unvermeidlich sind, da verfallen auf die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes. Revolutionsmaßnahmen kehren sich schon gar nicht an solche Zwangsmaßnahmen. Auch die Bestimmungen über die einseitige Verbindlichkeitsklärung von Schlichtungsprüfungen gegen den Willen der anderen Partei sind nicht aufrecht zu erhalten. Die bisherigen Versuche in dieser Richtung zeigen wenig zur Nachahmung. Das Schlichtungswesen muß frei bleiben von solchem Zwang. Es muß auf den Boden freiwilliger Verständigung gestellt werden und den Parteien überlassen bleiben, den Gegner mit den Mitteln des Koalitionsrechts ihren Forderungen geneigt zu machen.

Die deutschen Gewerkschaften erklären sich grundsätzlich gegen jede Einschränkung des Koalitionsrechts. Sie lehnen auch solche Einschränkungen und Zwangsmaßnahmen ab in lebenswichtigen Betrieben, wie der vom Münchener Gewerkschaftsverband 1919 an erster Stelle gefasste Protestbeschlusses gegen ein Streitverbot im Falle des Streiks gegen die Arbeiter. Sie nehmen für sich in Anspruch, selbst bei der großen Bedeutung der Materie und der tief einschneidenden Wirkung auf das Gewerkschaftswesen jede Uebertragung von Macht. Man wird sich so lange mit den alten Verordnungen begnügen müssen, bis eine Schlichtungsordnung, die den Bedürfnissen einer auf Selbstverwaltung aufgebauten Organisationswirtschaft entspricht, zustande gebracht ist.

## Die Unterstützung der Tabakarbeiter,

die durch das Tabakversteuerungs gesetzlich oder arbeitslos werden.

Aus verschiedenen Berichten, Anfragen usw. geht hervor, daß über die Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabakversteuergesetzes, die in Nr. 15 des „Tabak-Arbeiter“ veröffentlicht sind, noch vielerorts Unklarheiten herrschen. Es wird deshalb notwendig sein, die Bestimmungen, soweit sie zu Missverständnissen Anlaß geben, etwas eingehender zu behandeln.

Vorweg einige Bemerkungen allgemeiner Natur. Verschiedene Verbotsbestimmungen haben sich schon an die in Betracht kommenden Finanzämter gemeldet, um eine Verringerung dieser oder jener Bestimmung, die Sätze in sich birgt, herbeizuföhren. Soweit es sich dabei um Forderungen grundsätzlicher Art handelt, dürfte es sich doch empfehlen, solche Vorschläge dem Hauptvorstand zur Übermittlung an das Reichsarbeitsministerium zu überreichen. Einmal wird dadurch erreicht, daß solche Vorschläge, so wenn sie praktisch und durchführbar sind, nicht nur in einem Bezirk, sondern im ganzen Reich zum Vorteil für die gesamte Tabakarbeiterchaft in die Tat umgesetzt werden. Dann ist notwendig, daß der Vorstand über alle Vorschläge unterrichtet ist, um bei Anfragen usw. die richtige Auskunft geben zu können. Außerdem ist aber auch wichtig, daß der Vorstand im Besitze des einschlägigen Materials ist, damit er weiß, welche Bestimmungen in der Praxis zu Beanstandungen Anlaß geben, und er in der Lage ist, irgendwelche Verringerungsanträge einmündig begründen zu können.

Dann noch einige Worte zur Entschärfung der Ausführungsbestimmungen. Die Dresdener Mitglieder der Zigarrenbranche sprechen ihr Versehen darüber aus, daß gerade zwei Vertreter der Tabakarbeiter mit schuld sind an der weiteren Verschärfung der Lebenslage der deutschen Tabakarbeiter. Wenn damit gemeint ist, daß die Nationalversammlung auch die Ausführungsbestimmungen beschloß, so ist das ein Irrtum, diese sind vom Reichstag erlassen worden. Sollte aber die Zustimmung zum Tabakversteuergesetz selbst gemeint sein, so besteht doch wirklich keine Ursache, diese Frage noch einmal aufzurollen, nachdem sich die Mitglieder und der Vorstand einmündig damit beschäftigt haben. Gerade die Dresdener Vertreter haben auf dem Verbandstag in runder Sache die Ausführungsbestimmungen gegen den Antrag Gieseler angenommen und damit zum Ausdruck gebracht, daß es Situationen geben kann, in denen auch Arbeitgebervertreter

einer Tabaksteuer zustimmen müssen. Wie schon oben gesagt, die Ausführungsbestimmungen sind vom Reichstag erlassen worden. Der Entwurf hat dem Schreiber dieser Zeilen vor der Beschloßfassung zur Stellung von Vorschlägen vorgelegen. Es waren dieselben Ausführungsbestimmungen, die beim letzten Tabakversteuergesetz Anwendung gefunden hatten, nur mit den redaktionellen Verbesserungen versehen, die sich durch den Text des Gesetzes als notwendig erwiesen haben. Manche Verbesserung hat dann durch die Anregungen des Vertreters der Tabakarbeiter in den Ausführungsbestimmungen Aufnahme gefunden. So die Bestimmung, daß die Unterhelfung gerichtlich sein muß, wenn eine Ueberhöhung in Frage kommt. Angelehnt aber nur insoweit, als sie nach dem Versteuergesetz für Angestellte verpflichtend sind oder sein würden, nicht überflüssig. Nicht unterstützungsberechtigt sind Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst mehr als 10000 M betragen hat.

Sausagebende sind unterstützungsberechtigt, soweit sie nicht bauseitig für eigene Rechnung arbeiten. Selbständige Gewerbetreibende sind nur insoweit unterstützungsberechtigt, als sie als Lohnarbeiter beschäftigt waren.

Wo und wie ist die Anmeldung zu vollziehen? Unterstützungsbesuche sind bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Der nun die Tabakindustrie ziemlich dezentralisiert ist und sich nicht an jedem Ort ein Finanzamt befindet, ist in § 13 des Landesfinanzämtern die Ermächtigung erteilt, an Stelle der Finanzämter (Hauptämter) oder neben diesen Gemeinden oder Gemeindeverbände mit der Entgegennahme und Vorprüfung der Unterstützungsbesuche sowie mit der Auszahlung der Unterstützungen zu beauftragen. Wo sich also die Notwendigkeit einer derartigen Regelung ergibt, wird es Sache der Verbandsfunktionäre sein, entsprechende Anträge an die Landesfinanzämter zu richten. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, dann dürfte manche Verzögerung, über die früher mit Recht geklagt wurde, zu vermeiden sein. Allerdings müssen die Landesfinanzämter anders verfahren, als das Landesfinanzamt in Münster, welches auf einen Antrag des Gewerkschafters folgende Antwort erließ:

Nach § 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabakversteuergesetzes vom 12. Sept. 1919, betreffend die Unterstützung geschädigter Hausgewerbetreibender, Angestellter und Arbeiter im Tabakgewerbe usw., sind Besuche um Unterstützung bei dem für die Bezirke Serford, Blottho und Wünde usw. zuständigen Hauptollant Münster schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Besuche müssen die dort vorgeschriebenen Angaben enthalten und sind durch Bescheinigung der Arbeitgeber, Ortsbehörden usw. ordnungsmäßig zu belegen. Die Zollämter in Serford, Blottho und Wünde usw. sind daher zur Annahme von Unterstützungsbesuchen geschädigter Arbeiter usw. nicht verpflichtet. Sie werden in diesem Antriebe werden, Anfragen auf Entgegennahme von Unterstützungsbesuchen nach Möglichkeit zu entsprechen. Es empfiehlt sich aber, die Unterstützungsbesuche, soweit die Geschädigten hierzu in der Lage sind, beim Hauptollant Münster anzubringen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Unterstützungen sind in dem am 6. Juni d. n. wählenden Reichstag beschlossen worden. Zu einer mit Rollen für die Reichskasse verbundenen Veröffentlichung in den Tageszeitungen liegt daher kein Anlaß vor.

Bei der Annahme selber müssen die in § 2 vorgeschriebenen Angaben gemacht werden. Diese Vorschriften sind so klar und eindeutig, daß Missverständnisse darüber nicht kaum entstehen können und eine eingehendere Beschreibung derselben überflüssig ist. Notwendig ist nur bei dieser wie bei allen anderen Bestimmungen, daß sie vor der Einreichung von Anträgen gelesen werden.

Wann wird Unterstützung bewilligt? Unterstützung wird nur demjenigen bewilligt, dessen Verdienstlosigkeit oder Verdienstschädigung vor dem 1. April 1922 eingetreten ist und der nachweisen kann,

mikrofilm service

Gerd Gutt KG  
Otto-Hahn-Straße 21  
Postfach 410249  
1400 Münster, Bayen

A 3

A 2

daher mehr als 300 Tage vor dem 1. April 1920 ununterbrochen in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung verbracht hat. Wer die Unterstützung ausschließliche Unterbrechung der Beschäftigung nicht anzuzählen das Ruhen der Arbeit während der Sonn- und Feiertage, ferner wegen Wochenbetts und vorübergehender Erkrankung, wegen Erfüllung der Militärpflicht oder Hilfsdienstpflicht, des freiwilligen Verbleibens im Seeres- oder Hilfsdienst nach der Demobilisierung oder wegen vorübergehender unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Ebenfalls ist das Ruhen der Arbeit infolge Mangel an Arbeitsstoffen nicht als eine die Unterstützung ausschließende Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden. Wenn also die vorgeschriebenen mehr als 300 Tage durch die eben angeführten Gründe unterbrochen sind, so wird eine weitere Unterstützung bewilligt werden müssen, wenn die anderen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Höchstmaß für die Unterbrechungen ist nicht vorgeschrieben. Es ist notwendig, das hervorzuheben, weil hier und da die Meinung vorhanden ist, die Unterbrechung dieser nicht mehr als 50 Tage betragen. Diese Beschränkungen sind unbegründet. Nur wenn das Ruhen der Arbeit aus anderen als den oben angeführten Ursachen erfolgt, soll es in der Regel nicht als eine Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden, wenn die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage nicht mehr als 50 betragen. Die Zeit, in der die Arbeit aus vorstehenden Gründen geruht hat, ist bei der Berechnung der Mindestzahl von 300 Arbeitstagen nicht zu berücksichtigen. Daß die Arbeitslosigkeit oder die Verdienstlosigkeit durch das Tabaksteuergesetz und nicht durch andere Ursachen hervorgerufen sein muß, darf wohl als selbstverständlich betrachtet werden, ebenso, daß andere Beschäftigung angenommen werden muß. Welche Gründe zur Annahme nachgewiesener Arbeit verpflichten und welche Gründe zur Ablehnung berechtigen, sind in § 4 angegeben. Entfallen Zweifel darüber, ob die für die Nichtannahme der nachgewiesenen Beschäftigung geltend gemachten Gründe als ausreichend angesehen sind oder ob die nachgewiesene Beschäftigung für den Geschädigten geeignet erscheint, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte, gegebenenfalls unter Zuzugung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber, zu hören. Aufklärung muß aber über den Vorfall geschaffen werden. Nämlich in Dresden versucht die zuständige Behörde den Standpunkt einzunehmen, daß Unterstützungsgelände infolge Winderwerblich erst dann bewilligt werden können, wenn der Winderwerblich bei der Einschränkung des gesamten Verdienstes erfolgt ist. Eine solche Auslegung ist unzulässig. Es muß genügen, wenn in der jeweiligen Abteilung des Betriebes, wo der Arbeiter oder die Arbeiterin beschäftigt war, eine entsprechende Einschränkung eingetreten ist.

**Wie wird die Unterstützung berechnet?**  
Aus dem Gesamtbetrage des im vorhergehenden Halbjahr durch eine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung verdienten Lohnes und der Zahl der Tage, an denen Arbeit geleistet ist, ist der durchschnittlich im vorhergehenden Halbjahr verdiente Tagelohn zu berechnen. Für die Festlegung der Unterstützung des Hausgemerbetreibenden sind an die Hilfspersonen gezahlten Lohnbeiträge von dem Gesamtlöhne, der bei den gewerbetreibenden von Fabrikanten erhalten hat, in Abzug zu bringen, soweit nicht auch die Hilfspersonen selbst unterstützungsberechtigt sind. Die zu gewährenden Unterstützung ist für die Zeit der Arbeitslosigkeit auf drei Viertel des im vorhergehenden Halbjahr durchschnittlich verdienten Tagelohnes für die Zeit der Verdienstlosigkeit auf den Betrag festzusetzen, um den mehr als die durchschnittlich verdienten Tagelohnes hinter drei Viertel des im vorhergehenden Halbjahr durchschnittlich bezogenen Tagelohnes zurückbleiben. Ausnahmeweise kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die Unterstützung auf den vollen Betrag des früheren Durchschnittslohn erhöht werden. Angenommen, ein Tabakarbeiter hat im letzten halben Jahr 150 Reichsmark verdient und 3000 M. Wäre dieser Tabakarbeiter durch die Tabaksteuer völlig arbeitslos geworden, so müßte seine Unterstützung 15 M für den Tag oder 90 M für die Woche betragen. Wenn nun eingeschränkt gearbeitet wird und derselbe Tabakarbeiter mit demselben Durchschnittsverdienst kann nur noch 100 M wöchentlich verdienen, so wären drei Viertel des tatsächlich verdienten Lohnes 75 M. Da aber im letzten halben Jahr der Tabakarbeiter ein Zuloh von 15 M wöchentlich und hätte demnach mit seinem Verdienst 115 M. In dieser Weise kann jeder seine Unterstützung berechnen. Verdient ein Arbeiter während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit mehr als die Unterstützung betragen würde, so wird dieser Mehrerwerb nicht einer späteren Unterstützung nicht abgezogen.

### Lohn- und Tarifbewegungen.

**Aus der Zigarettenindustrie.**  
Die Zigarettenfabrik Gumbel, in Mannheim, Joh. G. Krähn, hat am Mittwoch, dem 2. Juni, ihre sämtlichen Zigarettenarbeiterinnen entlassen. Die Ursache dieser Entlassung lag darin, daß die Arbeiterinnen verlangten, daß sie nach den Sätzen des Tarifvertrages, den der Deutsche Tabakarbeiterverband mit dem Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie für Baden abgeschlossen hat, entlohnt werden. Die Angelegenheit ist dem Sachverständigenrat übergeben und werden wir nach ergangenen Urteil auf die Sache näher eingehen.

### Existenzminimum und Leihrenten.

Der bekannte Direktor des Statistischen Amtes in Berlin, Schneider, Dr. Krueger, berechnet das wöchentliche Existenzminimum für den Monat März 1920 in Groß-Berlin für einen Mann mit 165 M, für ein Ehepaar mit 241 M und für ein Ehepaar mit zwei Kindern mit 321 M. Im Monat April betragen die Zahlen schon 156 M für den Mann, 278 M für ein Ehepaar und 368 M für ein Ehepaar mit zwei Kindern. Das Resultat für den Monat Mai war folgendermaßen: für einen Mann 170 M, für ein Ehepaar 268 M und für ein Ehepaar mit zwei Kindern 351 M. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß auch im Mai die Lebenshaltung bedeutend teurer war als im März; und die von den Tabakarbeitern geforderten Leihrenten, die vollausgerechnet sind, da hiermit auch die Lohn- und Kartoffelzulagen abgedeckt werden sollen.

### Wort- und Kartoffelzulagen vor dem Gewerbegericht.

Am 27. Mai fand in Bremen vor dem Gewerbegericht eine Verhandlung gegen die Firma Schmidt u. Co. statt, weil sie sich weigerte, ihren Sortierten Wort- und Kartoffelzulagen zu zahlen. Da das Urteil und die Begründung auch die Tabakarbeiter ausnehmend interessieren dürfte, bringen wir es hiermit zur Veröffentlichung. Der Sachverhalt selbst geht aus der Begründung hervor.

### Urteil.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 144 M zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die auf 6 M festgesetzt werden.

Wegen des Tatbestandes wird auf die Akten Bezug genommen.

Zwischen dem Tabakarbeiterverband, dem der Kläger angehört, und dem Zigarettenfabrikantenverein ist ein Abkommen getroffen, wonach den Arbeitern und den Mitgliedern des letzteren als 1. Januar 1920 eine Wort- und Kartoffelzulage gewährt wurde, die in Bremen pro Woche und pro Kopf der Familie des Arbeitnehmers 1,50 M beträgt. Die Familie des Klägers besteht unbeschränkt aus 6 Köpfen, so daß ihm eine derartige Zulage von 9 M pro Woche zufließen müßte. Die Beklagte ist nicht Mitglied des vertragsschließenden Arbeitgeberverbandes. Sie ist aber nicht Zigarettenfabrikant, sondern hat nur gelegentlich für eine Reihe von Monaten eine Anzahl, durchschnittlich etwa 4-5 Tabakarbeiter als Sortierer von unsortiert gekauften Zigaretten beschäftigt und sie beschäftigt, deshalb an die Abmachungen des Tabakarbeiterverbandes mit dem Zigarettenfabrikantenverein nicht gebunden zu sein. Dies ist an sich richtig. Es ist aber das auf Grund dieser Vereinbarung gewährte, nach den Klagen der Sachverständigen hierat allgemein üblich geworden, daß man sagen muß, daß die Zulagen ortsüblich gewährt werden. Die Sachverständigen bestätigen diese Zulagen und auf Grund der Gutachten stellt das Gericht daher fest, daß es in Bremen ortsüblich ist, den Tabakarbeitern eine solche Zulage in der vom Kläger geforderten Höhe zu gewähren. Hierin ist auch die Beklagte gebunden, da sie eine Reihe von Monaten die Zulagen, die sie nicht beauftragt hat, die ortsüblichen Lohnsätze bezahlet muß. Daß die von der Beklagten dem Kläger gezahlten Löhne, die während der Dauer der Arbeitszeit mehrfach erhöht sind, höher gewesen seien, als die branchenüblichen Löhne, und diese Erhöhung eine Abgeltung der Wort- und Kartoffelzulage bedeutet, hat die Beklagte trotz eingehenden Nachweises nicht behaupten können. Sie hat also nur die sonst üblichen Löhne ohne diese Zulagen gewährt. Die Beklagte ist daher zur Zahlung der Zulage verpflichtet. Unbeschränkt hat der Kläger die Zulage vom 1. Januar bis zum 24. April 1920, an welchem Tage seine Arbeit bei der Beklagten aufhörte, nicht erhalten. Er hat sie auch von der Beklagten selbst nicht gefordert. Hierin sind die Beklagte einen Verzicht des Klägers erlitten. Dem ist nicht beizutreten. Wenn auch die dauernde Nicht-einforderung dieses Teiles des verdienten Lohnes unter Umständen seinen Verzicht hierauf bedeuten kann, so muß doch an die Feststellung des Vorhandenseins eines solchen Verzichtes sehr vorsichtig herangegangen werden. Es ist gerichtsbeamtet, daß sehr häufig Unkenntnis des Arbeitnehmers über alle einzelnen Bestimmungen des von Verband zu verhandelnden Tarifvertrages die Ursache für Nicht-einforderung eines oder mehrerer Teile ist. Auch Schwierigkeiten, den Arbeitnehmer selbst zu sprechen, Furcht vor Entlassung und ähnliches, können bei der Nicht-einforderung solcher Forderungen mitbestimmend sein. Das Gericht kann daher in der bloßen Tatsache der Nicht-einforderung einen Verzicht auf diesen Teil des Lohnes nicht erblicken.

Damach war die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

### Die künftige Bewirtschaftungsform des Tabaks.

Wie neben anderen Punkten Gegenstand der Beratung für die gemeinsame Sitzung des Vertrauens- und Arbeitsausschusses am 1. und 2. Juni in Bremen. Wir werden auf die Verhandlungen noch zurückkommen. Die Beratung über die künftige Bewirtschaftungsform endete mit der Annahme folgender

### Entschließung.

Eine genaue Entschloßung des Tabakergewerbes ist erst dann möglich, wenn die Angelegenheit entschieden wird. Es ist daher die Einführung der freien Wirtschaft auf das nachdrücklichste anzustreben, sobald die von der Delegation gekauften und aus Gewerbe verteilten oder noch zu verteilenden Tabakmengen verarbeitet, sowie die von der Delegation erhaltenen 1919er Inlandbestände und die daraus hergestellten Tabakwaren der Hauptfache nach in den Verbrauch übergegangen sind. Es wird sodann eine Beschlußfassung des Ausschusses der Delegation und des Vertrauensausschusses des Tabakergewerbes vorbehalten bleiben, zu welchem Zeitpunkt die Wiedereinführung der freien Wirtschaft von der Regierung zu fordern ist. Bis zu jenem Zeitpunkt muß die Herstellung aber schon in den Stand gesetzt werden, bessere und billigere Tabakwaren als bisher in den Verkehr zu bringen, denn nur wenn dies es ist, wird die Beschäftigung ihrer Arbeiter im bisherigen Rahmen durchzuführen. Um dies zu erreichen, muß die Konzentrierung des Inlandbestandes aufgehoben werden, so daß nur die Herstellung konzentriert bleibt mit der Maßgabe, daß sie ihre Tabake frei einkaufen kann. Der deutsche Handel soll insoweit einen Gewinn erfahren, als der Herstellung auferlegt wird, die sogenannten Exporttabake nicht im Auslande, sondern ausschließlich dem deutschen Handel zu beziehen.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender in ihren Grundzügen festgelegter Regelung der künftigen Bewirtschaftung des Tabaks werden von dem Präsidium der Delegation Bremen in Verbindung mit der Geschäftsführung der Delegation Mannheim, dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses und den Vorständen der Fachverbände getroffen.

### Zielgewerkschaftliche Betriebsrätezentralen der Arbeiter und Angestellten.

Nachdem die Zentralstellungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitgemeinschaftlicher Angestelltenverbände bereits am 20. Mai d. J. die

auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsräte aufgerufen hatten, ihren Zusammenschluß innerhalb der Gewerkschaften zu vollziehen, werden nimmere für das Zusammenwirken der freien Gewerkschaften mit den Betriebsräten folgende Richtlinien veröffentlicht:

### Richtlinien

des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (A. D. G. B.) und der Arbeitgemeinschaftlicher Angestelltenverbände (A. G. B.) für die örtliche Zusammenfassung der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte.

### 1. Zweck des Zusammenfassunges.

1. Zur Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben werden die Betriebsräte des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsräte in Gemeinschaft mit dem Ortsausschuß des A. D. G. B. und dem Kartell der A. G. B. in einer **Freigemeinschaftlichen Betriebsräte-Zentrale der Arbeiter und Angestellten** zusammengefaßt.

### 2. Gliederung.

a) **Industriegruppen:** Die Ortsausschüsse des A. D. G. B. und der A. G. B. berufen die Betriebsräte der gemeinsamen Betriebe. Zu diesem Zweck werden Gruppen gebildet. Abgesehen von der Eingliederung in die Gruppen ist nicht der Zweck, sondern lediglich die Zugehörigkeit zum betreffenden Betrieb. Jede Gruppe führt eine besondere Legitimationskarte.

Gruppe	Farbe der Legitimationskarte:
1) Bank-, Versicherungs- und Handlungsgewerbe	blau
2) Bauindustrie und Holzindustrie	rot mit grünem Streifen
3) Bergbau- und Bergbauindustrie	rot mit gelbem Streifen
4) Chemische Industrie	rot mit blauem Streifen
5) Eisenindustrie	rot mit rotem Streifen
6) Graphische Berufe und Papierindustrie	gelb mit grünem Streifen
7) Holzindustrie	gelb mit blauem Streifen
8) Landwirtschaf	gelb mit grünem Streifen
9) Lebensmittel- und Genussmittelindustrie	gelb mit blauem Streifen
10) Lederindustrie	gelb mit rotem Streifen
11) Metallindustrie	gelb mit blauem Streifen
12) Steinische und kommunale Berufe und Institute	gelb mit blauem Streifen
13) Textile	gelb mit blauem Streifen
14) Bergbau, Säften und Salzen	rot mit rotem Streifen
15) Seifenherstellung	blau mit gelbem Streifen

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen ergibt sich aus der Anlage.

Ist an einzelnen Orten die eine oder andere Gruppe nur in geringer Zahl vertreten, können sich ihre Angehörigen einer verwandten Gruppe anschließen. Neben den Hauptgruppen können auf Wunsch der Vollversammlung der betreffenden Industriegruppen Unterguppen gebildet werden.

Alle auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsratsmitglieder haben sich sofort nach erfolgter Wahl bei dem Ortsausschuß des A. D. G. B. und der A. G. B. zu melden, wo sie ihre Legitimationskarte erhalten.

Die Betriebsräte einer jeden Industriegruppe bilden die **Volksversammlung**. Sie entsendet in ihrer ersten Zusammenkunft, als bei den meisten Volksversammlungen alle Mitglieder der Betriebsräte teilnehmen sollen oder alle Delegierten entsendet wird.

b) **Gruppenrat:** Zur Wahl eines Gruppenrates werden von den Ortsausschüssen des A. D. G. B. und der A. G. B. die gewählten Betriebsräte gemeinsam in Industriegruppenweise zusammengebracht. Der Gruppenrat besteht aus fünf Mitgliedern, dem von Arbeiter- und Angestelltenräte mindestens ein Person anzureichen müssen. Im einzelnen ferner mindestens ein Vertreter der freien Arbeiter- und Angestelltenverbände an, die an der betreffenden Industriegruppe besonders beteiligt sind.

c) **Generalversammlung der Betriebsräte:** Die Generalversammlung aller aus drei Betriebsräte besteht, als bei den meisten Volksversammlungen alle Mitglieder der Betriebsräte teilnehmen sollen oder alle Delegierten entsendet wird.

d) **Zentralrat:** Jede Industriegruppe wählt aus ihrer Mitte zwei Betriebsratsmitglieder, von denen einer ein Arbeiter, der andere ein Angestellter sein muß, in den Zentralrat. Hierzu treten die Mitglieder des Ortsausschusses des A. D. G. B. und des Ortskartells der A. G. B. sowie ihre Sekretäre.

Wenn der Zentralrat die Anstellung von besonderen Sekretären für nötig erachtet, so ist dazu die Zustimmung des Ortsausschusses des A. D. G. B. und des Ortskartells der A. G. B. erforderlich.

e) **Vollzugsrat:** Der Zentralrat wählt aus seiner Mitte fünf Personen in den Vollzugsrat, von denen mindestens zwei Arbeiter und zwei Angestellte sein müssen. Mehrere fünf Mitglieder des Vollzugsrates werden, nach Uebereinkunft der Betriebsräte, dem Ortsausschuß des A. D. G. B. und vom Ortskartell der A. G. B. gewählt.

### III. Aufgaben.

a) **Gruppenrat und Gruppenvolksversammlung:** Der Gruppenrat führt die Geschäfte der Industriegruppe auf Grund der Beschlüsse der Vollversammlung. Diese soll vor allem mit Unterstützung der Betriebsräte das Material aus den einzelnen Betrieben sammeln, um so den erforderlichen Ueberblick über das ganze Gebiet einer Industrie zu gewinnen.

Die Gruppenorgane besetzen sich mit wirtschaftlichen Fragen ihres Gewerbezweiges. Soweit es sich dabei um gewerkschaftliche Aktionen handelt, bleiben die sachenmäßigen Belange der Gewerkschaften bestehen.

b) **Generalversammlung der Betriebsräte:** Alle wirtschaftlichen Fragen, die mehrere Gruppen oder die gesamte Arbeitnehmerchaft betreffen, fallen in das Aufgabengebiet der Generalversammlung. Diese stellt ferner gemeinsam mit den Gewerkschaften Richtlinien für die örtliche Tätigkeit der Betriebsräte auf.

c) **Zentralrat:** Der Zentralrat ist der Beirat des Vollzugsrates. In technisch-organisatorischen Fragen entscheidet er selbständig.

d) **Vollzugsrat:** Der Vollzugsrat ist das ausführende Organ der Generalversammlung der Betriebsräte. Er bereitet ihre Versammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

**IV. Arbeiter- und Angestelltenräte.**  
Die Arbeiter- und Angestelltenräte können innerhalb der Industriegruppen getrennte Vorkommungen abhalten, die sich mit den besonderen Fragen oder Situationen der Arbeiter oder Angestellten beziehen. Die Zusammenarbeit erfolgt durch die Arbeiter- bzw. Angestelltenräte der Betriebe mit den Vorkommungen der Gewerkschaften. Wirtschaftliche Fragen können nur in den gemeinsamen Vorkommungen der Arbeiter und Angestellten behandelt werden.

**V. Wahlen.**  
Die Wahlen zu den erwählten Körperschaften erfolgen nach dem Verhältniswahlsystem. Wird ein Delegierter gewählt, so muß mindestens ein Drittel der Delegierten Angestellte oder Arbeiter sein. Für die Generalversammlung der Betriebsräte muß jede Industriegruppe durch mindestens 2 Delegierte vertreten sein. Wähler sind nur Personen, die mindestens seit einem Jahr Mitglied einer der A. D. G. B. oder der Afa angehörenden Gewerkschaft sind.

**VI. Betriebsobfrau.**  
Die Betriebsobfrau der Kleinbetriebe (§ 9 des A. D. G. B.) sind in der Vertretungsbesorgung des Betriebsrätes gleichzustellen.

**VII. Finanzierung.**  
Die Kosten werden vom Ortsausschuß des A. D. G. B. und dem Ortskartell der Afa entsprechend ihren Mitgliedschaften geteilt. Es kann zu diesem Zweck eine Umlage erhoben werden.  
Weitere Ausgaben über die Zusammenfassung und Tätigkeit der Betriebsräte erteilt die

**Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte**  
in Berlin, Bureau des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 18, Engelsufer 15, IV. (E. Ziegler).

**Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.**  
C. Legien.  
Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.  
L. Zacher.  
U. Han. R. Ringen.

**Gruppierung.**  
**Gruppe IX. Lebens- und Genussmittel.**  
in der Industrie: Zuckereien, Konditoreien, Brotfabrikation, Schokoladen, Kakao- und Bonbonfabrikation, Rasteebenereier, Maltzeien, Malzfabrikation, Milch- und Milchverarbeitung, Käse- und Butterverarbeitung, Wurstverarbeitung, Fleischverarbeitung, Schlachtereien und Metzgereien, Schlachtereien, Fleisch- und Fischverarbeitung, Konserven, Bäckereien, Mehl- und Mehlverarbeitung, Brauereien, Spirituosen- und Spirituosenverarbeitung, Tabakverarbeitung, Hotels, Restaurations- und Gasthausbetriebe.

Der Aufsatz der Zentralstellen vom 20. Mai hat folgenden Wortlaut:  
Die Wahlen zu den Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräten sind in der Regel im April oder Anfang Mai zu beenden. Die Wahlen sind in erster Linie Arbeitervereinstellungen zu betreffen; sie sollen gleichzeitig die Angestelltenvereinstellungen nicht lediglich private Gewerkschaften umfassend bleiben, sondern den allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung Rechnung getragen werden. Die Handlungen der Betriebsräte dürfen jedoch nicht vom Betriebskonsens einzelner Gewerkschaften getrieben sein. Das löst die Einsprüche der gesamten gewerkschaftlichen Verbände und des Streikens nach der Überwindung der Gewerkschaften für eine erfolgreiche Arbeit der Betriebsräte.  
Diese großen Aufgaben können die Betriebsräte nur in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften erfüllen. Dabei müssen Hand- und Kopfarbeiter zusammenwirken. Die Schwierigkeiten, die durch die getrennte Organisation von Arbeitern und Angestellten hierbei entstehen, können und müssen überwunden werden.  
Die untergeordneten Zentralstellen der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind behutsam übereinstimmend alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte gemeinsam zu treffen und zu diesem Zweck eine gemeinsame

**Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte**  
einzurichten. Diese wird bis auf weiteres im Bureau des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 18, Engelsufer 15, IV, ihren Sitz haben.  
Die Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte wird die Richtlinien für die Betriebsräte in kürzester Frist den Ortsausschüssen des A. D. G. B. und den Ortskartellen der Afa überreichen. Ortsausschüsse und Ortskartellen müssen in gleicher Weise wie die Zentralstellen gemeinsam arbeiten um die Tätigkeit der Betriebsräte in den Dienst der Massenarbeit zu stellen. Zu diesem Zweck sind die Betriebsräte in die Gesamtorganisation der Gewerkschaften einzufügen. Eine schnelle Zusammenfassung nach Industriegruppen, wie sie durch die Ortsausschüsse des A. D. G. B. in Berlin und Hamburg bereits vorgekehrt ist, wird sich als zweckmäßig erweisen. Hierbei darf eine Trennung zwischen den Angestelltenvereinstellungen nicht, nicht eintreten. Die Ortsausschüsse des A. D. G. B. und die Ortskartelle der Afa müssen gemeinsam eine zentrale Stelle für die Betriebsräte einrichten.

Mitt Juni wird die noch bestehende Ausschusses des A. D. G. B. herauszuarbeitende Betriebsrätegesetz entworfen. Die von der Afa bereits herausgegebene Forderung "Der Betriebsrat" wird fortbestehen. Die Beteiligung der beiden Organe möglichst und zweckmäßig ist, wird später anzuführen sein.  
Durch diese Zusammenarbeit der Betriebsräte mit den gewerkschaftlichen Organisationen muß ein gemeinsamer wirtschaftlicher Faktor entstehen, der nicht nur der Lohnfrage, sondern in seiner Umgestaltung zum Segen aller Mitglieder entscheidend beitragen wird.  
Jede Organisation der Betriebsräte, die einer bestimmten politischen Partei dienen soll, muß diesen naturgemäß einseitigen Standpunkt für sich. Bei verschiedenen Gründen eine Sonderorganisation der Betriebs-

räte erteilt, schadet die wirtschaftliche Macht der Betriebsräte. Diese kann und darf sich für die nächste Zeit und für absehbarer Zeit nur in den Gewerkschaften konzentrieren und muß eins mit ihnen sein.  
Mehere Anweisungen über die Durchführung dieses Organisations werden den Ortsausschüssen des A. D. G. B. und den Ortskartellen der Afa durch die Zentralstellen direkt übermittelt werden.

**Aus den Gauen und Zahlstellen.**

**Brandenburg.**  
In der am 1. Juni stattgefundenen Mitgliederversammlung, in welcher der Bezirksrat und seine Folgen auf der Tagesordnung stand, erlangte eine lebhaft diskutierte, nach der folgende Resolution einstimmige Annahme: "Die Tabakarbeiter Brandenbergs haben namentlich von dem abgelaufenen Bezirksrat Kenntnis genommen und bestätigen hiermit, daß durch den Abschluß des Bezirksrats keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, welche den Teuerungserwartungen entsprechen. So, sogar für den cigarrenmachenden ein niedrigerer Lohn wurde. Trotz der täglichen Steigerung der Lebensmittelpreise und sonstiger Mehrausgaben vom Verdienst: wie die 10 Prozent Steuerabgabe, Erhöhung der Krankenkassentaxe (welches allein schon pro Woche 20 bis 25 A. beträgt), hat unser wöchentlicher Verdienst keine Verbesserung erfahren. Daher stellt die Versammlung das folgende an: Die Gewerkschaften sind verpflichtet, sofortige Schritte zu unternehmen, um eine Teuerungszulage pro Woche bis 75 A. herbeizuführen." Die Mitglieder der Versammlung waren mit einer Beiratsberatung einverstanden, erklärten jedoch, daß es der Tarif nicht möglich sei, gebracht hat und noch schwere Kämpfe sind bevorstehend, den Verband zur Kampfanleitung auszurufen, um uns Tabakarbeiter endlich zu einem gemeinsamen Zweck zu bringen.

**Burglafffurt.**  
Die Mitgliederversammlung am 24. Mai besetzte sich mit dem Tarifabschluß. Kollege Gausleiter hat erläuterte den Tarif bis aufs kleinste und brachte in seine Ausführungen zum Ausdruck, daß der abgelaufene Tarif den Kollegen und Kolleginnen keine wesentlichen Lohn-erhöhungen brachte und der heutigen Teuerung nicht entpreiste. Der Tabakarbeiter gehöre auch heute noch zu den leichtesten bezahlten Arbeitern. Trotzdem die Herren Fabrikanten hohe Gewinne in der Tasche haben, Kollege G. führt aus, daß die Kollegen sehr das zu fragen, was sie in früheren Jahren verdient hätten. Der Grundlohn hätte hier am Orte bedeutend höher sein können, wenn die Kollegen früher besser zum Verband gehalten hätten und den Herren Fabrikanten gegenüber mehr Durchdruck gezeigt hätten. Kollege S. W. A. 16 bringt auf sich im selben Sinne und erkundigt die Ausführungen des Kollegen Feld an. Die Versammlung erteilt dem Vorstand, Maßnahmen zu treffen, um die berechtigten Forderungen der Kollegen und Kolleginnen zur Durchführung zu bringen.

**Böden.**  
Die Mitgliederversammlung am 28. Mai erledigte eine sehr wichtige Tagesordnung. Das Abheben der Kollegin Marie Gaehe wurde in üblicher Weise gescheit. Unter "Eingänge" wurde Kenntnis genommen von dem Antrag des abgehenden Standrates der Herren Unternehmern zur Erhöhung der Lohn- und Kartellzulage wiederholt zum Ausdruck gebracht. Die Kollegin wurde die Haltung der hiesigen rechtlich ständigen Herren Unternehmern durch Herrn Schick-Frankenberg gedeckt. (Eigene Konsequenz; als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft vereinbart man zürliche Regelung und als Vorsitzender des Gaaßhagen Tabakvereins billigt und bestätigt die zürliche Wahrung (verboten). Es soll alles nach dem gleichen Verfahren der Wahl- und Kartellzulage zu erwirken. Ein recht eigenartiger Herr (scheint uns auch der Inhaber der Firma Felix Röde, Leinzig, zu sein. Er gibt keine Wahl- und Kartellzulage, außerdem noch nicht einmal den Tariflohn, mit der Begründung, daß das ihn gar nichts angeht, er sei nicht Mitglied des A. D. G. B. Hier heißt es auf der Hut sein. Den Kartellabschluß erteilte die Kollegin Wasser, ergänzend Kollege Dehmann. Er wird wohl Aufmerksamkeit gewollt. Unter "Bericht" nahm man Kenntnis von der Verordnung zur Ausführung des Betriebsratsgesetzes vom 21. April 1920 (Seimarbeiter betr.). Die nötigen Vorarbeiten zur Einleitung der Wahlen sollen sofort in Angriff genommen werden. Wie in der letzten Sitzung zu hören war, lassen wir leider auch im Zeitraume der Revolution die Wahrung zu machen. Das der Bureauverwalter der Verwaltungsberechtigten, die mit der Erteilung der Unterführung der durch das Tabaksteuergesetz vom 12. 9. 1919 genehmerten Kolleginnen und Kollegen eingehenden Gesuche recht langjam trabt. Das kann unjeres Erachtens nicht die Pflicht des Gesetzgebers sein, daß man Tabakarbeiter mit den (vorübergehend) genehmigten Einkommen drei Wochen auf Antwort warten läßt, und man schon antwortet, daß die unzulässige Folge des Tabaksteuergesetzes besteht und die Geschäftler auf der Befehrsverweigerung verweist. Unterdessen vergehen nun wieder drei Wochen, währenddessen die Gesuchsteller nicht mehr entgegennehmen können. Eingehend beschloß sich die Versammlung mit der Forderung, einige hierzulande geltende Umstände sollen durch Kartelllohn mit dem Gausleiter geklärt werden. Zum Schluß wurde ein Voranschlag, der Lokalunterführung im Falle der Erneuerungsfähigkeit zu erhöhen, angenommen, nachdem es der Kollege Dehmann nicht unterlassen hatte, darauf hinzuweisen, daß es in unserm Statut heißt: "Alle Mitglieder gehören der dritten Beiratsgruppe an. Da das weitere hier nicht in Frage kommt. Seit Inkrafttreten des Tarifs ruft er die Kolle-

guten und Kollegen auf, nicht nur dahin zu wirken, daß die andere dem nachkommen, sondern jeder um jede selbst in die Beitragsklasse zu zählen, der man seinem Verdienst entsprechend gehört. „Das beste Mittel gegen eine Beitragserschöpfung!“

**Siebzberg i. Schlesien.**  
Wir haben erfahren, daß der A. D. G. B. es abgesehen hat, sich mit uns bezüglich der Teuerungszulage in Verhandlungen einzulassen. Wie sich im Jahre 1918 dem damaligen Gausleiter Kollegen Tiege zeigen konnten, wird einmal etwas für uns herauszuholen, und auf einen Streik hinwirken, erklärte er mir, daß wir uns mit einem Streik keine Sympathie holen würden. Und als es kurz zuvor zwei meiner Kollegen wagten, die Verbandseitung zu einem energiegelobten Vorgehen anzuregen, wurde ihnen in der nächsten Versammlung eine Klage erteilt. Und das war zu einer Zeit, wo die Herren Fabrikanten sich die Taschen füllten und wir zusehen, wie sie in vollen Zügen das genossen, was ihnen mühselos durch unserer Hände Arbeit in den Schoß fiel. Sie haben uns ausgelacht, daß wir für einen so geringen Lohn gearbeitet haben. Als ein Kollege am 20. April bei seinem Chef wegen der Teuerungszulage vorstellig wurde, empfahl er ihm den Streik (!) Er frug nicht, wie Kollege Tiege, nach der Sympathie. Und als er ihn frug, ob er einen Arbeiter kennt, der noch billiger arbeitet als der Tabakarbeiter, erklärte er, das sei nicht seine, sondern die Schuld der Verbände. Nach diesem Vortrag mußte man sagen, die Verbandseitung hat im gegebenen Moment verfehlt. Wir fordern nun, daß die Verbandseitung voll und ganz für die Kollegen und Kolleginnen in der Schlußabsicht geschlossen hinter ihr steht. Und eins möchte ich noch erwähnen: Stimmt für die Erhöhung der Beiträge; wir sollten es schon längst getan haben.

**Hünzberg.**  
Am 9. Mai fand im Café Mark unsere Mitgliederversammlung statt, in welcher Kollege Koll. Klein über „Unser Tarifbewegung und die Arbeiter in der Zukunft“ sprach. Koll. Klein ging auf die in letzter Zeit abgelaufenen Tarife ein und meinte, es hätten noch viel bessere Tarife geschaffen werden können, wenn die ganze Arbeitererschaft der Tabakindustrie organisiert gewesen wäre. Nach weiteren interessanten Ausführungen ging Koll. Klein über die Bestimmung in der Schlußabsicht ab und betonte, daß die Kollegen und Kolleginnen in der Schlußabsicht einen Lohn zu beantragen hätten wie die Kollegen und Kolleginnen in der Zigarettenindustrie beschäftigt sind. In der darauffolgenden Diskussion wurde von verschiedenen Kollegen angeführt, daß gerade die Kollegen und Kolleginnen in der Schlußabsicht am leichtesten zu überzeugen sind, und es wurde ein höherer Lohn verlangt. Es wurde betont, daß man doch auch wie in der Zigaretten- oder in der Zigarettenindustrie die Bestimmung Tarife umsetzen nicht leben könnte. Es wurde dann noch beschlossen, einen Beitrag von 2 A. für Kolleginnen und 3 A. für Kollegen zu erheben, außerdem wurde ein Gehaltsaufschlag von 10 % pro Mitglied beschlossen.

**Köthen.**  
Seit einem halben Jahre haben sich die Arbeiterinnen der Tabakindustrie auch im hiesigen Landlöhndruck zu organisieren, um sich einer Organisation anzuschließen, die die Interessen der Tabakarbeiter voll und ganz vertritt. Nachdem der Gausleiter Kollege Durban auf Offenbarung die Sache in die Hand genommen, waren sich die Kolleginnen einig, daß nur der Deutsche Tabakarbeiter-Verband der richtige Platz ist, wohin sie gehören. Es wurde vielmals betont, daß nicht schon früher dieser Weg eingeschlagen wurde. Als die hiesige Ortsverwaltung gedrängt war, kam es noch die Kolleginnen vorbenachbarten Gelächers hinzu, und nach einiger Zeit die Kolleginnen von ihm, die schon einige Zeit zur Verwaltung der hiesigen Kolonnen zählen. Es wurde die hiesige Verwaltungstelle zur Verfügung gestellt, um die Kolonnen an, Tabakarbeiter-Verband solche Fortschritte erzielt und jede Kollegin zufrieden war, erschienen auch seitens der hiesigen Organisation Vertreter und trauen Motivation, aber wie keine Maulwurfsarbeit, um Unehlichkeit in die Arbeitererschaft hineinzubringen, was dieselben die richtigen Elemente zu finden. So hier in Köthen, laufen von Haus zu Haus und machen den Kolleginnen vor, es vereinbart sich nicht mit ihrer Religion, einem freien Verbandsangehörigen, und anderes mehr, bis kein gutes Gelingen an unserer Organisation bleibt. Nicht dies bei den Kolleginnen das erlitten nicht, so werden die Eltern arbeitend, bis es soweit ist. In Köthen machen es die Christen anders, hier wird gleich an die richtige Stelle gegangen. Der Herr Vertreter wird vom Herrn Meister gleich in der Fabrikation erklärt, und hier werden die Kolleginnen dann gemeinsam bearbeitet, ihnen banoe gemacht, man es der Herr Meister erzählt, und hier fallen die guten Kolleginnen auf dieses herein. Den Gerächter Kolleginnen rufen wir aber an, warum wird von leiten des christlichen Verbandes durch den Meister erklärt? und wie kann ein Meister die Interessen der Arbeiter vertreten, wenn er auch auf Seiten des Fabrikanten teufel muß. Darum, Kolleginnen, seid auf der Hut, acht gegebenen Motivatoren die richtige Antwort und haltet fest zu eurer alten Organisation, die nicht stark, welcher Konfession die Kollegin angehört und welche Gewerkschaft sie hat.

**Appell an die Tabakarbeiter!**  
Die gegenwärtigen Verhältnisse rufen in allen Gewerkschaften Deutschlands, ihre bestehenden Verbände einzulösen zu revidieren, um dieselben den heutigen Verhältnissen anzupassen. Auch die deutsche Tabakarbeiterchaft hat alle Ursache, will dieselbe mit der moder-

